



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Steinemann Natur Partner, Steinemann Convenience, Steinemann beef processing

- 1.1 Unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Liefervertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag unverzichtbar schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 2.1. Ist die Bestellung als Angebot gem. §§ 145 ff. BGB zu qualifizieren, können wir dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der Lieferung, zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unverzichtbar unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung exklusive Schlachthofausgleichsabgabe, ab Kühlhaus und anderer Nebenabgaben. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per Anno zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Besteller bleibt es in diesem Fall unbenommen, einen geringen Schaden nachzuweisen.
- 3.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt unstreitig oder von uns anerkannt worden sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.1. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Beibringung der von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu ihrem Ablauf unser Kühlhaus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferungen eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
- 4.4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Kühlhaus mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages pro Tag, berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Außerdem sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 4.6. Sind wir nach vorstehender Regelung in Fällen höherer Gewalt von der Lieferung befreit, wird die Lieferung dann aber gleichwohl nach Wegfall des Hindernisses ausgeführt, sind wir berechtigt, eventuelle Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Rohstoffen zu berechnen und/oder von der Zusammensetzung unter garantierten Werten abzuweichen, soweit das die Behinderung erforderlich macht und das Interesse des Bestellers nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 4.7. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; dadurch entstehende Kosten sind von dem Besteller zu tragen und werden mit der Übernahme des Wechsels oder des Schecks fällig.
- 4.8. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weiterer Ansprüche eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und unsere Forderungen einschließlich etwaiger Wechselforderungen sofort fällig stellen. Außerdem können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen. Vereinbarte Kontokorrentverhältnisse können mit sofortiger Wirkung rückwirkend aufgelöst werden. Der Besteller schuldet in diesem Falle nicht mehr aus dem Saldo-Konto, sondern die Bezahlung der einzelnen Lieferungen.
- 4.9. Die Gefahr geht im übrigen spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 4.10. Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, von dem Besteller unbeschadet seiner weiteren Rechte entgegenzunehmen.
- 4.11. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.12. Bei Lieferungen unter 100 kg bleibt, auch wenn nichts anderes vereinbart ist, die Berechnung der Versandkosten vorbehalten. Mehrfracht für gewünschte oder notwendige andere Beförderungsarten gehen zu Lasten des Bestellers. Eventuell auftretende Mängel sind dem Spediteur, der Bahn oder Post bei Anlieferung sofort zu melden. Maßgebend ist das bei dem Versand oder der Lieferung in unserem Betrieb festgestellte Abgangsgewicht.
- 5.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat offensichtliche und bei Prüfung erkennbare Mängel der Ware nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen, ansonsten erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wir haften nicht dafür, dass die Lieferung für die von dem Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist. Garantien werden nur dann übernommen, wenn sie ausdrücklich im Auftrag von uns schriftlich festgehalten und anerkannt sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder sonstige mündliche Werbung stellen demgegenüber keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Im übrigen erfolgt die Lieferung in handelsüblicher durchschnittlicher Qualität und Beschaffenheit, es sei denn, eine besondere Beschaffenheit ergibt sich aus unseren Produktbeschreibungen.
- 5.2. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse auf den Liefergegenstand entstanden sind, soweit sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 5.3. Ist eine Mängelrüge durch den Besteller fristgemäß erfolgt, so leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).



5.4. Erfolgt nach zweimaliger Aufforderung oder Fristsetzung seitens des Bestellers keine erfolgreiche Nachbesserung oder Nacherfüllung durch uns, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern. Erklärt der Besteller den Rücktritt vom Vertrag, kann er daneben keinen Schadenersatz wegen des Mangels geltend machen. Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, wobei die Ware beim Kunden verbleibt, wenn ihm dies zumutbar ist und die Vertragsverletzung nicht von uns, auch nicht arglistig herbeigeführt worden ist.

5.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch hier ist der Schaden auf den vorhersehbaren typischerweise entstandenen Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dieses gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Handeln eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters.

5.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Anlieferung der Ware bzw. nach Gefahrübergang.

5.7. Die vorstehenden Gewährleistungsregeln gelten entsprechend, wenn durch unser Verschulden der Liefergegenstand von dem Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für die Verwertung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

6.1. Die dem Besteller überlassenen Leihgebilde (z. B. Transportbehälter, Container, Plastikgebilde, Fässer, Kästen, Paletten usw.) bleiben unser alleiniges und uneingeschränktes Eigentum. Sie sind von dem Besteller nach zweckbestimmtem Gebrauch unverzüglich in einwandfreiem und gereinigtem Zustand an uns zurückzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, dem Besteller die Reinigungs- und auch Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen.

7.1. Wir behalten uns das Eigentum am dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen, die uns aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten das ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

7.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf seine Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern er nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.

7.3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

7.4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft worden ist. Diese Abtretung nehmen wir hiermit schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5. Die Bearbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dem Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen damit vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Für die durch die Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände. Der Besteller verwahrt diesen neuen Gegenstand für uns.

7.6. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen zzgl. Zinsen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bezugsgröße ist der Marktpreis, soweit ein solcher nicht feststellbar ist, der Einkaufspreis.

8.1. Eine Rechnung oder ein Kontoauszug gelten als anerkannt, falls nicht innerhalb von 1 Woche uns gegenüber schriftlich widersprochen wird. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei uns maßgebend.

8.2. Bei amtlichen Kontrollen von uns gelieferter Ware ist uns in jedem Fall die Möglichkeit einer Gegenkontrolle zu geben, und zwar durch unverzügliche Benachrichtigung und Bereitstellung von Original-Gegenproben.

9.1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für die vorgenannten Kunden gilt zudem für alle eventuellen Streitigkeiten das für unseren Sitz zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Für alle übrigen Vertragspartner gilt die gesetzliche Regelung.

9.2. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Alle früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Steinemann Natur Partner, Steinemann Convenience, Steinemann beef processing, 49439 Steinfeld
Stand 5.2019